

hätten unter dem Vorwand päpstlicher Zugeständnisse (vgl. ebd. VI, 226). 38. Im J. 1284 wurde ein Concil durch den Legaten Johannes Cholet berufen, von dem aber nur bekannt ist, daß es von sehr vielen Prälaten besucht war (ebd. VI, 233). 39. Im J. 1290 wurde in der St. Genovefskirche durch die päpstlichen Legaten eine Synode veranstaltet, um Philipp den Schönen und Eduard I. von England mit einander auszuöhnen; der Versuch blieb aber erfolglos (ebd. VI, 262). 40. Im J. 1310 untersuchte eine Synode unter dem Vor-
 sitz des Erzbischofs von Sens, Philipp von Marigny, die Anschuldigungen gegen die Tempel (ebd. VI, 504 f.). 41. Im J. 1314 erließ eine Synode unter demselben Erzbischof 15 Disciplinar-Canones (ebd. VI, 567 f.). 42. Im J. 1316 Fortsetzung der Synode von Sens gegen den Bischof Pierre de Latilly von Chalons-sur-Marne (ebd. VI, 572). 43. Eine Synode im J. 1323 erließ vier Capitula, welche mit denen des Concils von Sens vom Jahre 1320 identisch sind (ebd. VI, 617). 44. Im J. 1324 wurde unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Sens, Wilhelm von Melun, verhandelt über die Regelung des Frohnlehnamsfestes, welches durch Urban IV. angeordnet worden war. (Diese Synode wird bei Hefele-Knöpfler nicht erwähnt.) 45. Im J. 1329 fand eine Conferenz statt, welche König Philipp VI. veranstaltete; sie behandelte die Klagen vieler Prälaten über Uebergriife der königlichen Richter und Beamten (Hefele-Knöpfler VI, 629 f.). 46. Im J. 1347 erfolgte unter Erzbischof de Melun von Sens eine Provinzialsynode; es wurde verhandelt über vielfache Verletzungen der Kirchen, kirchlicher Personen und Rechte durch Laien und über schlimmen Wandel vieler Geistlichen (ebd. VI, 682 f.). 47. Im J. 1395 war im Februar Nationalconcil, bei dem 2 Patriarchen, 7 Erzbischofe, 47 Bischöfe, 16 Aebte und Prioren und 37 Doctoren anwesend waren. Man rathschlagte über die Mittel, das Schisma zwischen Petrus von Luna (Benedict XIII.) und Robert von Genf (Clemens VII.) zu endigen; die Abankung beider Prälaten schen dem Concil das Gelegentste, und in diesem Sinne wurden auch Gesandte nach Rom abgeordnet (ebd. VI, 830 ff.). 48. Im J. 1395 (Herbst) war eine zweite Versammlung in derselben Angelegenheit (ebd. VI, 843. 975). 49. Im J. 1398 fand das dritte französische Nationalconcil in Sachen der Union statt (ebd. VI, 852 ff. 977). 50. Im J. 1403 war eine Synode und 51. im J. 1406 ein Nationalconcil des ganzen französischen Clerus zur Beendigung des Schismas. Man verlangte ein allgemeines Concil und Losagung von Benedict XIII.; ersteres wurde ausgesprochen (ebd. VI, 874. 882 ff.). 52. Im J. 1408 war wieder eine Art Nationalasynode. Sie erließ eine große Anzahl von Bestimmungen über die Weise, wie sich die französische Kirche während der Neutralität zu benehmen habe. Man sequestrirte alle Beneficien der Anhänger des Petrus von Luna

und appellirte an den künftigen rechtmäßigen Papst clavo non errante (ebd. VI, 986 ff.). 53. Eine Versammlung von Bischöfen, Aebten und Doctoren berieth im J. 1414 über die Beschickung des Konstanzner Concils. Nicht alle vom Papste Berufenen sollten gehen, sondern nur einige aus jeder Provinz. Zugleich wurden für diese zu Wählenden Diäten bestimmt (Hefele VII, 25). 54. Im J. 1429 traf eine Synode unter dem Vorsitz des Erzbischofs Nanton von Sens zahlreiche Bestimmungen über die Pflichten und Sitten der Weltgeistlichen, Mönche, Canoniker, die Feier der Ehen, die Proclamationen u. s. w. (Hefele VII, 414 ff.). 55. Im J. 1522 erließ ein Provinzialconcil unter dem Erzbischof von Sens neun Disciplinardecrete und verbot zwei gegen den Eölibat gerichtete Schriften (Hefele-Hergentröther IX, 322 ff.). 56. Im J. 1528 war gleichfalls ein Provinzialconcil; es verdamnte die Irrthümer Luthers in 16 Decreten; dieselben betreffen die meisten Punkte, welche später das Tridentinum entschied; ferner beschäftigte das Concil sich mit der Disciplin und traf sehr zeitgemäße Verordnungen (Hefele-Hergentröther IX, 632 ff.). 57. Ein Astersconcil war die Versammlung im J. 1797 und 58. dergleichen im J. 1801. 59. Das Nationalconcil von 1811 wurde durch Napoleon berufen; unter dem Vorstze des Cardinals Fesch waren 6 Cardinale, 8 Erzbischofe, 77 Bischöfe, 4 ernannte Erzbischofe und 9 ernannte Bischöfe anwesend; ein Erzbischof (v. Dalberg) und ein Bischof i. p. kamen erst später an. Pius VII. befand sich zu Savona, wo am 19. Mai eine von Napoleon abgefangene Deputation von Bischöfen dem Papste einige Punkte, die canonische Institution der Bischöfe betreffend, abnöthigte. Diese Concessionen sollten aber erst in ein zu schließendes Concordat aufgenommen werden und alsdann in's Leben treten. Die Note dieser Zugeständnisse hatte Pius VII. nicht unterzeichnet. Das war für die unterdessen in Paris versammelten Bischöfe, die größtentheils pflichttreu waren, ein Grund, sich für incompetent zu erklären; deshalb suspendirte Napoleon das Concil am 11. Juli. Doch blieb der größte Theil der Bischöfe in Paris; sie traten am 5. August zu einer Generalcongregation zusammen, erklärten sich competent und verfaßten ein Decret des Inhalts, die ernannten Bischöfe möchten beim Papste ihre canonische Institution erbitten; erfolge dieselbe innerhalb sechs Monaten nicht, so solle der Metropolit oder der älteste Bischof der Provinz zu derselben schreiten. Das Decret sollte dem Papst zur Genehmigung unterbreitet werden. Pius genehmigte es unter der Bedingung, daß die Institution stets im Namen des Papstes geschehe. Dieses Breve, das Wert des Cardinals Roverella, einer Creatur der französischen Regierung, war ein Zugeständniß, welches den Papst zu dem sog. Concordat von Fontainebleau (1813) führte (s. d. Art. Frankreich IV, 1792 u. Pius VII. und die Acten des Concils in der Coll. Lac. IV, 1223 sqq.). 60. Im September 1849 wurde